

Gemeinde Spiekeroog Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. 01/135/2026	
---	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	21.04.2026	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	29.04.2026	

Betreff:

Überprüfung und Weiterentwicklung der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog

Sachverhalt:

Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog (SpLärmSchVO) ist ein zentrales Instrument für das Zusammenleben auf der Insel. Sie schützt die Ruhe als wesentlichen Bestandteil der Lebensqualität für die Insulanerinnen und Insulaner und gleichzeitig als entscheidenden Faktor für die Attraktivität Spiekeroogs als Erholungsort.

Gleichzeitig ist Spiekeroog ein Ort, an dem gelebt, gearbeitet und gebaut wird. Zwischen diesen beiden Polen – Ruhe und Leben – eine tragfähige und akzeptierte Balance zu finden, ist die eigentliche Aufgabe der Verordnung.

In der täglichen Verwaltungspraxis zeigt sich, dass einzelne Regelungen der bestehenden Lärmschutzverordnung nicht mehr ohne Weiteres zur heutigen Lebenswirklichkeit passen. Es entstehen Auslegungsfragen, wiederkehrende Konflikte und Situationen, in denen Regelungen schwer vermittelbar oder praktisch nur eingeschränkt anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund soll die Verordnung zunächst gemeinsam mit dem Rat inhaltlich betrachtet werden. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie verständlich, praxistauglich und ausgewogen sind.

Ziel der Beratung

Die heutige Beratung dient dazu, die Lärmschutzverordnung aus der Praxis heraus zu bewerten. Es soll ein gemeinsames Verständnis darüber entstehen, an welchen Stellen die Regelungen funktionieren und wo Anpassungsbedarf gesehen wird. Eine konkrete Neufassung ist nicht Gegenstand dieser Sitzung. Diese wird – sofern gewünscht – im Anschluss durch die Verwaltung erarbeitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Wesentliche Themenfelder

§ 5 – Ruhestörende Bauarbeiten

Die Regelungen zu Bautätigkeiten sind in der Praxis der zentrale Konfliktbereich. Insbesondere die zeitliche Einordnung der Bauzeiten wird als schwer verständlich wahrgenommen. Der Bezug auf Ferienzeiten ist nicht immer eindeutig, und die Systematik – etwa die Einschränkungen im Zusammenhang mit den Osterferien – wirkt aus heutiger Sicht nicht durchgehend nachvollziehbar und sinnvoll.

Hinzu kommt, dass die zulässigen Bauzeiten vielfach als zu knapp empfunden werden. Vor

dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen im Baugewerbe und notwendiger Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen führt dies zu einem erheblichen Kosten- und Umsetzungsdruck. In der Praxis entstehen hier regelmäßig Spannungen zwischen Bauherren, Betrieben, Nachbarschaft und Gästen.

Im Rahmen der Beratung wird zu klären sein, ob die bestehenden Zeitfenster noch realistisch sind oder ob Anpassungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob alternative Tageszeitmodelle sinnvoll und vermittelbar sein könnten.

In den letzten Jahren wurde wiederkehrend die Frage aufgeworfen, ob ein früherer Beginn der Bautätigkeiten im Jahresverlauf sinnvoll sein könnte. Hintergrund ist die Beobachtung, dass sich Nutzungsschwerpunkte im Jahresverlauf verschieben und insbesondere in den Herbstmonaten – etwa ab Oktober – weniger Aufenthalt im Freien stattfindet und Lärm damit anders wahrgenommen wird. Hier stellt sich die Frage, ob eine zeitliche Verschiebung oder Erweiterung von Bauphasen zur Entzerrung beitragen kann.

§ 6 – Ruhestörende Tätigkeiten

Bei den Regelungen zu ruhestörenden Tätigkeiten stellt sich insbesondere die Frage der Abgrenzung. Die derzeitige Fassung bezieht sich dem Wortlaut nach auf Tätigkeiten im Freien. In der Praxis treten jedoch regelmäßig auch Störungen durch Tätigkeiten innerhalb von Gebäuden auf, etwa durch Renovierungsarbeiten in Wohnungen oder Ferienunterkünften.

Hier besteht eine gewisse Unklarheit in der Anwendung, die sowohl bei Betroffenen als auch in der Verwaltung zu Unsicherheiten führt. Es wird zu beraten sein, ob eine klarere Regelung gewünscht ist oder ob die bestehenden Ruhezeiten hierfür als ausreichend angesehen werden.

§ 8 – Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Im Bereich der Gastronomie und der Veranstaltungen zeigt sich ebenfalls Klärungsbedarf. Während für Außenbereiche vergleichsweise klare Regelungen bestehen, ist die Situation für Innenräume nicht in gleicher Weise eindeutig geregelt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ruhestörendes Verhalten in geschlossenen Räumen während der Ruhezeiten ausdrücklich geregelt werden soll.

Für Außenbereiche ist zudem zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen – insbesondere hinsichtlich der zulässigen Betriebszeiten von Terrassen – weiterhin als angemessen angesehen werden. Einzelne Formulierungen innerhalb der Verordnung sind darüber hinaus nicht eindeutig zuzuordnen und sollten im Rahmen einer Überarbeitung überprüft werden.

§ 10 – Pyrotechnik

Die Regelungen zur Pyrotechnik sind politisch gewollt, bewegen sich jedoch in einem rechtlich sensiblen Rahmen. In der Praxis ist zu berücksichtigen, dass die Durchsetzbarkeit dieser Regelungen nur eingeschränkt gegeben sein kann.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die bestehende Regelung in der aktuellen Form beibehalten werden soll oder ob eine Anpassung sinnvoll erscheint.

Einordnung und weiteres Vorgehen

Ziel der Beratung ist es, die Lärmschutzverordnung in ihren wesentlichen Punkten gemeinsam zu bewerten und eine Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen. Dabei sollen unterschiedliche Interessenlagen – insbesondere die Anforderungen des Tourismus, die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die praktischen Rahmenbedingungen vor Ort – berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden.

Auf Grundlage dieser Beratung wird die Verwaltung im Anschluss einen Vorschlag für eine überarbeitete Fassung der Lärmschutzverordnung erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt, die bestehende Lärmschutzverordnung auf Grundlage der dargestellten Themenfelder zu beraten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratung aufzunehmen und auf dieser Grundlage einen Vorschlag für eine überarbeitete Fassung der Lärmschutzverordnung zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Spiekeroog, den 14.04.2026	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Fischer-Friebe, Simone)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- 1 - SpLärmSchVO 2013
- 2 - SpLärmSchVO 2014
- 3 - SpLärmSchVO 2015
- 4 - SpLärmSchVO 2019